



BRANCHENVERBAND  
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

# Anbaoclubs für Cannabis als Genussmittel

Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich  
Technik, Handel und Dienstleistungen

ELEMENTE  
Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Band 35



Technik, Handel,  
Dienstleistungen

**Redaktionelle Anmerkungen:**

Diese erste Version des Positionspapiers wurde am 01.09.2023 im Vorstand des BvCW beschlossen.

**Impressum:**

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.  
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band: 35 - Anbauclubs für Cannabis als Genussmittel - Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich Technik, Handel und Dienstleistungen - Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 15.09.2023 - Version 1.0



## Die Cannabiswirtschaft setzt sich für die folgenden Ziele ein:

1. Der **gemeinschaftliche Eigenanbau** soll **eingetragenen Vereinen** und **Genossenschaften** gestattet werden, die über Anbau und Abgabe Buch führen, über ein Sozial-, Sicherheits- und Qualitätskonzept verfügen und ihren Anbau anmelden. Somit wird eine vom Eigenanbau und illegalen Markt unabhängige legale Bezugsquelle für Genusscannabis ermöglicht.
2. **Kinder und Jugendliche** sind vor dem Konsum durch ein Eintritts- und Abgabeverbot zu **schützen**. Der BvCW plädiert darüber hinaus für **Schutzregelungen wie beim Tabakkonsum**. Sollten jedoch für Cannabis Sonderregeln eingeführt werden, setzen wir uns ein für geringe Abstände, sowie eine Beschränkung dieser Regelungen auf den öffentlichen Raum und für die Zeit, in der eine Anwesenheit von Minderjährigen wahrscheinlich ist. Hier wäre eine Begrenzung auf die Zeit zwischen 7-20 Uhr sinnvoll. Aufgrund der existierenden Alterskontrollen und des Zugangs nur für Clubmitglieder spricht nichts gegen den **Konsum** innerhalb der Anbauclubs.  
In jedem Fall sehen wir **Abstandsregelungen** als kein praktikables Mittel zur Prävention. Sofern Abstandsregelungen eingeführt werden sollten, ist es wichtig, dass diese sich ausdrücklich auf den öffentlich zugänglichen Fußweg beziehen. Die Verwendung der Luftlinie wäre unverhältnismäßig, da die Wege in der Praxis weitaus länger sein können, beispielsweise durch dazwischen liegende Bebauung (geschlossene Straßenzüge, Bahnstrecken, Autobahnen etc.) oder Gewässer.
3. Der BvCW empfiehlt den Verzicht auf Begrenzungen der **Anzahl der Anbauclubs** sowie der **Mitgliederzahlen**. Solche Begrenzungen sind nicht mit relevanten Vorteilen verbunden. Zudem ermöglichen höhere Mitgliederzahlen eine effizientere Organisation der Anbauvereinigungen. Gerade das Umland von Ballungszentren ist nach den Vorgaben dieses Entwurfs interessant für den Anbau für entsprechende Vereinigungen, da mit Blick auf Abstandsregelungen im innerstädtischen Bereich die Schaffung von Produktionsmöglichkeiten kaum möglich erscheint.  
Zudem könnten sich Anbauvereinigungen entscheiden, nur wenige Mitglieder (z.B. nur Freunde) aufzunehmen, sodass könnten nicht alle Interessierten aus dieser Gegend Mitglied in einer entsprechenden Vereinigung werden. Sollte jedoch eine Obergrenze gewünscht sein, empfehlen wir eine Orientierung an der Produktionsmenge statt an der Mitgliederzahl. Somit können Clubs, deren Mitglieder weniger konsumieren, mehr Mitglieder aufnehmen, was eine Incentivierung für geringeren Konsum ist, während das Mitgliedermodell eine Incentivierung für eine hohe Produktion pro Mitglied (und somit für die Aufnahme von Mitgliedern, die ein hohes Mengeninteresse bekunden) darstellt.  
Darüber hinaus bedarf es auch keiner Begrenzung der Anzahl der möglichen Clubmitgliedschaften. Als Mindestmitgliedschaftsdauer wäre ein Monat ausreichend, Tagesmitgliedschaften lehnen wir ab.
4. Gerade bei großen Anbauvereinigungen mit 500 Mitgliedern sind Anbaumengen bis 300 kg getrocknete Blüten möglich. Um bei diesem Volumen Qualitäts- und anderen Vorgaben aus dem Gesetz gerecht zu werden, ist entweder der Einsatz von **Fachpersonal** notwendig oder die **Auslagerung der Produktion an Dritte** z.B. durch Beauftragung eines (fachkundig) betreuten Anbaus oder durch **Miete von Anbauflächen**.  
Es sollte für die Vereine möglich sein, die entsprechende Expertise (z.B. aus dem Anbau für medizinische Zwecke) einbinden und sozialversicherungspflichtiges Fachpersonal anstellen zu können, wobei dies nicht auf die Anstellung von geringfügig Beschäftigten beschränkt werden sollte. Dies ist aus Sicht des BvCW eine Grundvoraussetzung, effiziente, mitgliederstarke Clubs zu schaffen und damit eine sichtbare Wirkung auf den illegalen Markt zu ermöglichen.
5. Es sollte möglich sein, **Vermehrungsmaterial** (Samen und Stecklinge) in Deutschland - wie im europäischen Ausland üblich - zu handeln und einzuführen.

6. Es sollte eine **Produktkontrolle** erfolgen, um insb. die Reinheit des Cannabis und die Wirkstoffgehalte verlässlich nachzuweisen. Einen Vorschlag für **Qualitätsanforderungen** und sinnvolle Grenzwerte für den kommerziellen Anbau im Genussmittelbereich hat der BvCW bereits veröffentlicht. Für Anbauclubs sollte eine Prüfung je Produktcharge durchgeführt werden. Für kleine Clubs sind geringere Kontrollstandards (z. B. Stichprobenprüfungen) denkbar. Bei Proben sollte neben der Gehaltsbestimmung getrockneter Cannabisblüten auch auf mikrobielle Verunreinigungen, Pestizide, Mykotoxine, Schwermetalle und synthetische Cannabinoide geprüft werden. Die Einhaltung von Arzneimittelstandards ist für Anbauclubs nicht erforderlich.

Folgende **Mindeststandards** sollten geprüft werden:

- a) GACP oder HACCP als Anbaustandard
  - b) Erhalt einer repräsentativen Chargenprobe als Rückstellmuster für Laboranalysen der Ernte
  - c) Es sollte den Anbauclubs ermöglicht werden mit Hinblick auf die Parameter Pestizide, Mykotoxine und Schwermetalle ein Pool-Testing durchzuführen, wenn lückenlos nachgewiesen werden kann, dass aus einzelnen Chargen zu gleichen Anteilen ein Mischmuster erstellt wurde. Die Anzahl von unterschiedlichen Cannabisblüten innerhalb eines Mischmusters sollte jedoch auf maximal 5 beschränkt werden. Sollte es hierbei zu einem Positivbefund kommen, müssen die Einzelbestandteile des Mischmusters analysiert werden.  
Bei kleinen Anbauclubs kann gänzlich auf Laboranalysen verzichtet werden, da hier die Nähe zwischen Produzierenden und Verbrauchern gegeben ist und somit regulär eine stärkere Vertrauensbasis in der Anbaugemeinschaft gegeben sein dürfte.
7. Anbaustätte und Abgabestelle sollten **voneinander räumlich getrennt** sein dürfen. Der Transport von der Anbaustätte zur Abgabestelle sollte - auch über Bundeslandsgrenzen - grundsätzlich legal sein.  
Auch in Anbauvereinigungen kann es zu Überproduktionen und Fehlernten kommen. Hier sollte auch eine **Weitergabe der Ernte** an andere Anbauclubs zum Selbstkostenpreis ermöglicht werden.
8. Der BvCW plädiert für den Einsatz von sogenannten **Track- and-Trace Systemen** in Anbauclubs, um den gesetzlich vorgeschriebenen Umgang mit dem angebauten Cannabis sicherzustellen. Die Einhaltung der Regulierung, insbesondere der Vorgaben zur Qualitätssicherung und der behördlichen Überwachung, können für ehrenamtliche Strukturen eine Herausforderung darstellen. Eine intelligente digitale Lösung unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Datenschutz von personenbezogenen Daten kann der leichten behördlichen Unterscheidung zwischen "legal" und "illegal" produziertem Cannabis erheblich behilflich sein.
9. Um die Teilhabe von mobilitätseingeschränkten Menschen zu garantieren, sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die **Lieferungen** oder die **Abholung** durch Bevollmächtigte ermöglichen.  
Weiterhin muss auch hier eine Weitergabe und der **Versand** an ein unabhängiges Labor zwecks Qualitätssicherung ermöglicht werden. Der Versand sollte in neutraler, geruchsdichter Verpackung erfolgen, inkl. Sendungsverfolgung. Dies entspräche der aktuellen Vorgehensweise aus dem Bereich des medizinischen Cannabis.  
Darüber hinaus empfiehlt der BvCW die Schaffung von Möglichkeiten eines Versands an Mitglieder, die bereits persönlich bei der Anbauvereinigung vorstellig geworden sind, zu prüfen.
10. Eine **Mindestausbildung** bzw. ein Mindestschulungsstandard für Anbau- und Abgabepersonal (englisch: "Grower" und "Budtender") wird für große Clubs empfohlen.
11. Eine **einheitliche Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen** auf Länderebene muss (z.B. durch Auslegungsrichtlinien und Hinweise des Bundes) sichergestellt werden, um zu verhindern, dass die aktuell sehr unterschiedliche Auslegungspraxis der regionalen Behörden auf Hanf- und CBD-Produkte auch auf Cannabisclubs angewendet werden kann.
12. Der **Datenschutz** muss für alle Beteiligten gewährleistet bleiben. Ein Datenzugriff soll nur aus sachlich berechtigten Gründen erfolgen dürfen. Sollten, beispielsweise zur Gewährleistung der Einhaltung einer maximalen Abgabemenge, die Prüfung persönlicher Daten erforderlich sein, könnten diese Prüfungen gegebenenfalls über Softwarelösungen mit hohen Datenschutzstandards, z.B. intelligent anonymisiert, bei der Abgabe vor Ort erfolgen.

<sup>1</sup> [https://cannabiswirtschaft.de/elemente-28-qualitaetsanforderungen-genusscannabis-\\_v1-0/](https://cannabiswirtschaft.de/elemente-28-qualitaetsanforderungen-genusscannabis-_v1-0/)

## Begründung:

Laut der Haucap-Studie ist in Deutschland - konservativ geschätzt - von einem Jahresbedarf von 400 t Cannabisblüten auszugehen. Ausgehend von etwa 4 Millionen Konsumierenden und 500 Mitgliedern je Club wären über 8.000 Anbauvereine erforderlich, um diesen Bedarf zu decken. Während auf dem illegalen Markt sind Cannabisprodukte unmittelbar vor Ort (z. B. im Straßenverkauf) oder auch per Versand ohne Vereinsmitgliedschaft etc. verfügbar sind, fehlt es bisher an einer praktikablen legalen Alternative. Die Anbauclubs werden in der ersten Säule der kommenden Cannabisgesetzgebung, neben dem Eigenanbau, eine sinnvolle legale Option darstellen. Die große Anzahl an Clubs könnte die zuständigen Behörden, zumindest vorübergehend, vor eine Herausforderung stellen. So sinnvoll die Säule 1 ist: Anbauclubs und Eigenanbau alleine erscheinen jedoch nicht in der Lage, den illegalen Markt entscheidend einzudämmen. Von daher ist vor allem mit Blick auf Jugend- und Gesundheitsschutz und für die spürbare Zurückdrängung des illegalen Markts eine schnelle und umfassende Umsetzung der beabsichtigten Modellprojekte durch die Bundesregierung ("Säule 2") notwendig.

Die legale Versorgung ermöglicht die Sicherstellung deutlich besserer Standards bei der Produktqualität, -kontrollen und Inhaltsinformationen. Um die hohen Qualitätsanforderungen zu erfüllen sowie um eine Nachvollziehbarkeit der Produktionsmenge zu ermöglichen, ist die Ausstattung der Produktion mit professionellen Anlagen erforderlich.

Die Cannabiswirtschaft in Deutschland hat bereits bewiesen, dass sie hochqualitative Produkte in einem sicheren Anbau stabil produzieren kann. Wir stehen bereit, um die Schaffung und erfolgreiche Umsetzung von Cannabis Clubs zu unterstützen und eine Versorgung der Mitglieder sicherzustellen.

### Weitere Dokumente der Cannabiswirtschaft zur Regulierungsdiskussion bei Genusscannabis:

**ELEMENTE Band 32:** *Stellungnahme CanG*

**ELEMENTE Band 29:** *Positionspapier Lizenzierte Verkaufspunkte (Fachgeschäfte)*

**ELEMENTE Band 28:** *Positionspapier Qualitätsanforderungen Genusscannabis*

**ELEMENTE Band 27:** *Positionspapier Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel*

**ELEMENTE Band 26:** *Positionspapier Track & Trace*

**ELEMENTE Band 25:** *Synopse von Verbandspositionierungen*

**ELEMENTE Band 24:** *Positionspapier zu Lieferketten und Produktionsbedingungen*

**ELEMENTE Band 23:** *Positionspapier zu Prävention & Risikominimierung*

**ELEMENTE Band 22:** *Cannabisregulierung – Sammlung von Fehlern und Erkenntnissen aus anderen Ländern*

**ELEMENTE Band 20:** *Eckpunktepapier zur Genussmittelregulierung – Auf dem Weg zu einer deutschen Cannabis-Agenda*

Einen Überblick über die ELEMENTE-Schriftenreihe finden Sie [hier](#).